



**Nr. 1357**

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 17.06.2021*

### **Neu gefasste Satzung der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung**

Hiermit wird die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 einstimmig beschlossene Satzung der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 gemäß § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz die nachstehende

**Satzung  
der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) der TU Braunschweig**

beschlossen:

**§ 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung**

Die TU Braunschweig errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

Für ethische und rechtliche Aspekte der Forschung am Menschen besteht unabhängig von der KEF die am Institut für Psychologie eingerichtete Ethikkommission der Fakultät für Lebenswissenschaften.

**§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF**

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte in den in § 6 Abs. 1 genannten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der TU Braunschweig die Bewusstseinsbildung für derartige Aspekte der Forschung.
- (2) Soweit für ein zu beurteilendes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der TU Braunschweig auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, empfiehlt die KEF dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, eine andere Kommission einzubeziehen.
- (3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin für sein bzw. ihr Handeln bestehen.
- (4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

**§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Die KEF besteht aus dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied und mindestens sieben Mitgliedern der TU Braunschweig (Zusammensetzung nach Statusgruppen gemäß § 20 Abs. 2 Grundordnung 4/1/1/1) unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen sowie einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von Stellvertretungen. Die Mitglieder der Kommission müssen forschungsnah tätig sein und sollen unbefangen zur Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen im Stande sein.
- (2) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertretungen werden vom Senat der TU Braunschweig für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied führt qua Amt ohne Stimmrecht den Vorsitz der KEF. Eine angemessene Anzahl Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Senat der TU Braunschweig abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

#### **§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder**

- (1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Die KEF berichtet dem Senat mindestens einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessener anonymisierter Form über ihre Arbeit.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden im Bedarfsfall die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das Niedersächsische Hochschulgesetz und die Grundordnung der TU Braunschweig sind ergänzend anzuwenden. Die Geschäftsordnung ist zusammen mit den Namen der Mitglieder (§ 3 Abs. 5) zu veröffentlichen.

#### **§ 6 Verfahrenseröffnung**

- (1) Mitglieder der TU Braunschweig sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten lassen, wenn relevante Risiken für Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, informationelle Selbstbestimmung, Eigentum, die natürlichen Lebensgrundlagen oder ein friedliches Zusammenleben der Menschen mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind und anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die erhebliches und offensichtliches Missbrauchspotenzial in sich bergen. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens derartige Risiken erkennbar werden.
- (2) Die KEF wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der TU Braunschweig tätig – im Folgenden „Antragsteller“ bzw. „Antragstellerin“ genannt.
- (3) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.
- (4) Das Gesuch soll eine kurze allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der in § 6 Abs. 1 genannten Risiken des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (5) Die KEF entscheidet nach Befassung mit dem Antrag über die Eröffnung eines Verfahrens.
- (6) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.
- (7) Die KEF kann sich selbst mit Fragen von relevanter Bedeutung gemäß § 6 Abs. 1 befassen und hierzu Empfehlungen beschließen.

#### **§ 7 Verfahren**

- (1) Der bzw. die Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie bzw. er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.
- (2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.

- (3) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann Sachkundige seiner bzw. ihrer Wahl beteiligen. Mitglieder der TU Braunschweig müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die KEF stellt dabei sicher, dass etwaige Geheimhaltungsverpflichtungen des Antragstellers gewahrt werden können. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich ein Betroffener bzw. eine Betroffene ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Hinweisgebers bzw. einer Hinweisgeberin zu prüfen ist.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Die KEF fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Jedes Mitglied der KEF kann eine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Die KEF kann den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds zu entscheiden. Er bzw. Sie hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Entscheidung der KEF ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Über alle Entscheidungen informiert der bzw. die Vorsitzende, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, mindestens einmal pro Jahr den Senat.

## **§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte**

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 6 Absatz 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist der bzw. die Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

#### **§ 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen**

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der TU Braunschweig Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung oder anderweitige Leistungen.

#### **§ 11 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Braunschweig in Kraft.